



An den Grossen Rat

00.0000.00

00.0000.00

00.0000.00

PD/P[Präsidialnummer eingeben]

Basel,
Regierungsratsbeschluss vom [Datum eingeben]

Ratschlag und Entwurf

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Partnerschaftliches Geschäft

Vernehmlassung

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft	4
3.1 Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022	4
3.2 Weitere Verhandlungsergebnisse.....	6
4. Umsetzung im Kanton Basel-Stadt	7
5. Vernehmlassungsergebnisse	10
6. Finanzielle Auswirkungen	10
7. Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes	10
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
9. Antrag	10

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag, Inkrafttreten 2022) zu genehmigen. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat zudem die geplante Umsetzung des Kulturvertrags im Kanton Basel-Stadt vor.

2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt erbringt umfassende kulturelle Zentrumsleistungen. Sie beinhalten die Angebote zahlreicher Kulturinstitutionen aus den verschiedensten Sparten und gehen über jene weit hinaus, die Gegenstand des bestehenden und des künftigen Kulturvertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt sind. Dies sind unter anderem die Angebote der fünf kantonalen Museen (Kunstmuseum Basel, Naturhistorisches Museum Basel, Antikenmuseum Basel, Museum der Kulturen Basel, Historisches Museum Basel) und Angebote von privaten Museen, die mit Staatsbeiträgen von Seiten des Kantons Basel-Stadt unterstützt werden.

Mit Schreiben vom 15. September 2015 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Finanzstrategie 2016–2019 des Kantons Basel-Landschaft unterrichtet und eine Kündigung des seit 1997 bestehenden Kulturvertrags zwischen den beiden Kantonen¹ per 31.12.2015 angekündigt. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den beiden Kantonen resultierten in einer Partnerschaftvereinbarung zwischen den beiden Regierungen vom Oktober 2015, die festhält, dass der Kanton Basel-Stadt den Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 bis 2019 um insgesamt 80 Mio. Franken entlastet. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschloss in Folge die Ausrichtung des Entlastungsbeitrags an den Kanton Basel-Landschaft unter Berücksichtigung von mehreren Vorbehalten.² Der Beschluss stand unter anderem unter dem Vorbehalt, dass der Kulturvertrag seitens des Kantons Basel-Landschaft nicht vor Ende 2019 per 31. Dezember 2020 gekündigt werden darf.³

Im Rahmen der nachfolgenden Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft wurde im Juni 2017 zwischen den Regierungen der beiden Kantone vereinbart, dass die Leistungen des Kantons Basel-Landschaft an die kulturellen Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Stadt im Sinne einer Entlastungsmassnahme zugunsten der gemeinsamen Finanzierung der Bildungsausgaben reduziert werden sollen.⁴ Um das Bestehen der betroffenen kulturellen Institutionen zu sichern, war vorgesehen, dass der Kanton Basel-Stadt die wegfallenden Staatsbeiträge kompensiert.⁵

Nachdem sich die finanzielle Situation des Kantons Basel-Landschaft im Frühjahr 2018 entspannt hatte, kamen die beiden Regierungen im Juni 2018 überein, die Eckwerte für den neuen Kulturvertrag teilweise zu überprüfen. Im Sinne einer zukunftsgerichteten Partnerschaft sollte insbesondere die Höhe der Abgeltung nochmals überprüft und ein nachhaltiges Modell einer Kulturpartnerschaft ausgearbeitet werden. Um den von den Veränderungen betroffenen Institutionen Planungssicherheit zu geben, vereinbarten die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, den bestehenden Vertrag bis Ende 2021 fortzuführen. Er soll per 1. Januar 2022 durch den neuen Vertrag abgelöst werden.

¹ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, SG 494.100

² GRB Nr. 15/46/03G vom 11.11.2015 ³ Vgl. Ratschlag betreffend Grossratsbeschluss zur Stärkung der Partnerschaft BL/BS, Nr. 15.1668.01 vom 23.10.2015

⁴ Vgl. Ratschlag „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Nr. 17.0920.01 vom 21.6.2017, Kap 6, S. 6 ff., GRB Nr. 17/43/24G vom 19.10.2017; Landratsvorlage Nr. 2017-245 „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Kapitel 2.5.2, S. 9 ff., Landratsbeschluss vom 30.11.2017

⁵ Vgl. Bikantonaler Bericht „Universität Basel; Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021“, Kap. 7, S. 26 (Beilage 3 zu Ratschlag „Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018-2021 für die Universität Basel“, Nr. 17.0920.01 vom 21.6.2017)

3. Ergebnisse der Verhandlungen zur neuen Kulturpartnerschaft

Dieses Kapitel beschreibt in Kürze die wichtigsten Eckpunkte der abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Eine umfassende Beschreibung der Verhandlungsergebnisse sowie detaillierte Ausführungen zum ausgehandelten neuen Kulturvertrag sind im gemeinsamen Bericht „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)“ der beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die beiden Parlamente dargelegt (s. Beilage 2).

Der neue Kulturvertrag sieht eine Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt von 9.6 Mio. Franken pro Jahr ab 2022 vor. Die Verwendung der Mittel ist wie im bisherigen Kulturvertrag zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen.

Die Abgeltungen des Kantons Basel-Landschaft werden künftig an den Kanton Basel-Stadt entrichtet, der für die Verteilung der Mittel zuständig ist. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den einzelnen begünstigten Institutionen wird ab 2022 keine vertragliche Vereinbarung mehr bestehen. Damit wird eine Entflechtung der Zuständigkeiten erreicht. Die Verteilung der Mittel erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die vertraglich festgehalten sind. Die Mittelverteilung wird dadurch transparent und nachvollziehbar.

Im Sinne einer Entflechtung der Zuständigkeiten übernimmt der Kanton Basel-Landschaft ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste HeK, das in Basel-Landschaft domiziliert ist, und den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel), der im Auftrag der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft fördert. Die Förderung der Basler Papiermühle fällt künftig ganz in die Verantwortung des Kantons Basel-Stadt.

Im Bereich der partnerschaftlichen Projekt- und Produktionsförderung setzen die beiden Regierungen zudem ein sichtbares Zeichen für eine starke Förderpartnerschaft, indem die Finanzierung der bikantonalen Fachausschüsse BS/BL ab 2022 vollständig paritätisch ausgestaltet wird. Der Kanton Basel-Landschaft erhöht dazu die Beiträge einseitig bis zur vollen Parität.

in Mio. Fr.	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Beiträge BL an kulturell Zentrumsleistungen BS	10.7	11.3	11.7	12.0	9.6	9.6	9.6
Übernahme Beiträge HeK und RFV ins reguläre Budget BL					0.54	0.54	0.54
Erhöhung Beiträge BL an die partnerschaftliche Projektförderung BS/BL					0.41	0.41	0.41
Total	10.7	11.3	11.7	12.0	10.55	10.55	10.55

Mit dem vorliegenden Ergebnis der partnerschaftlichen Verhandlungen haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Weg gefunden, das Bestehen der insgesamt 17 von den Veränderungen betroffenen Institutionen zu sichern und zugleich die gemeinsame projektorientierte Förderung zu stärken.

3.1 Neuer Kulturvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ab 2022

Zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft wurde ein neuer Kulturvertrag verhandelt, der die Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt für Zentrumsleistungen im kulturellen Bereich von 9.6 Mio. Franken regelt. Er soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.⁶ Die Regierungen streben mit dem neuen Vertrag eine nachhaltige Entflechtung der Zuständigkeiten und eine transparente und nachvollziehbare Mittelverteilung an.

⁶ s. Kapitel 3 des vorliegenden Berichts und Beilage 1

Der neue Kulturvertrag sieht vor, dass der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft jährlich der Teuerung angepasst wird, wobei eine negative Teuerung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dies nicht zu einer Unterschreitung der jährlichen Mindestabgeltung von 9.6 Mio. Franken führt. In Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag sind die Mittel zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen. Begünstigt werden, wie bis anhin, ausschliesslich Institutionen, die im Bereich des zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind. Dies beinhaltet in Kontinuität zur bisherigen Interpretation dieser Formulierung im alten Kulturvertrag auch Institutionen, die ältere Werke neu inszenieren und aufführen (beispielsweise Orchester, Theater), nicht jedoch Institutionen, die sich prioritär der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Die inhaltlichen Kriterien für die Bestimmung der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden Modellen interkantonalen Abgeltungen im Kulturbereich.⁷ Künftig sollen ausschliesslich Institutionen berücksichtigt werden, die ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen bzw. per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätte für regionale Ensembles und Compagnies sind. Die Institutionen müssen darüber hinaus nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

In der Regel werden die drei Institutionen mit den meisten Besucherinnen und Besuchern aus dem Kanton Basel-Landschaft berücksichtigt (Ziff. resp. § 4 des neuen Kulturvertrags). Um die Umsetzung dieser Bestimmung zu gewährleisten, müssen periodisch systematische Erhebungen und Analysen durch das Statistische Amt Basel-Stadt zur Nutzung von Basler Kulturinstitutionen durchgeführt werden. Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen.

Geplant ist, die Publikumserhebungen alle vier Jahre durchzuführen. Dies entspricht den üblichen Staatsbeitragsperioden im Kanton Basel-Stadt. Von der Regel der Begünstigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft soll nur dann abgewichen werden, wenn die Publikumserhebung dies dringend nahelegt oder wenn die aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehenden Mittel durch die Verteilung auf drei Institutionen nicht ausgeschöpft werden können.

Eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen, für Ausbildungsstätten, für Bibliotheken sowie für den Zoo Basel ist ausgeschlossen. Dies steht ebenso in Kontinuität zum bisherigen Kulturvertrag wie die Abgrenzung von der Zusammenarbeit der beiden Kantone hinsichtlich der projektorientierten Förderung des regionalen Kulturschaffens.

Der Kanton Basel-Landschaft leistet die Abgeltung für kulturelle Zentrumsleistungen an den Kanton Basel-Stadt. Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den aus der Abgeltung begünstigten Institutionen besteht keine vertragliche Verbindung mehr und der Kanton Basel-Landschaft hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen. Im Gegenzug kann der Kanton Basel-Stadt für die Entwicklung der begünstigten Institutionen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft keinerlei Ansprüche geltend machen. Dies schliesst nicht aus, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Investitionskosten beteiligen kann.

Der Kanton Basel-Landschaft hat indes das Recht auf einen nicht stimmberechtigten Beisitz (aus der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) in Steuerungsgremien der begünstigten Institutionen. Bei Institutionen, bei denen ein stimmberechtigter Einsitz des Kantons Basel-Stadt per Delegation durch den Regierungsrat besteht, hat der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls das Recht auf einen stimmberechtigten Einsitz per Delegation durch den Regierungsrat.

⁷ Vgl. „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV)“ zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau und „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ zwischen den Kantonen Schwyz, Luzern, Zug und Zürich.

3.2 Weitere Verhandlungsergebnisse

Förderung Kulturinstitutionen

Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ab 2022 deutlich mehr Verantwortung für das Haus der elektronischen Künste (HeK) als im Kanton Basel-Landschaft ansässige Institution, die relevante kulturelle Leistungen für die Gesamtregion erbringt. Die junge Institution, gegründet 2011, gehört zu den Pionieren auf dem Dreispitzareal, dem ehemaligen Zollfreilager in Basel / Münchenstein und wurde ab Betriebsaufnahme mit Mitteln aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, das HeK ab 2022 mit einem Betriebsbeitrag von 320'000 Franken pro Jahr aus dem regulären Kulturbudget zu unterstützen.⁸

Seit 2017 wird die Basler Papiermühle im Sinne einer Übergangslösung aus der Kulturvertragspauschale unterstützt. Der neue Kulturvertrag schliesst eine Verwendung der Mittel für die Tätigkeit der staatlichen und privaten Museen explizit aus. Eine Neu Beurteilung des regulären baselstädtischen Staatsbeitrags an die Basler Papiermühle wird im Rahmen der periodischen Antragstellung und auf Grundlage der in der Museumsstrategie des Kantons Basel-Stadt formulierten Kriterien geprüft werden.

Im Falle des Stadtkino Basel / Landkino besteht der aktuelle Förderbeitrag aus der Kulturvertragspauschale in der Höhe von 65'000 Franken aus zwei Bestandteilen: einerseits aus einem Anteil zur Abgeltung von Zentrumsleistungen, also Betriebsmitteln in der Höhe von 40'000 Franken zugunsten des Stadtkinos und andererseits aus einem Anteil für spezifische Angebote im Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von 25'000 Franken. Diese Unterstützung des Vereins „Kino fürs Land“ und damit des Angebots „Landkino“ wird zukünftig vonseiten des Kantons Basel-Landschaft aufgrund von Gesuchseingaben im Rahmen der Projektförderung geprüft.

Projektbezogene partnerschaftliche Förderung

Die Kantone stärken die überaus erfolgreiche partnerschaftliche projektbezogene Förderung per 2022 und erreichen damit erstmals die vollständige Parität. Dazu erhöht der Kanton Basel-Landschaft einseitig die Mittel der bestehenden bikantonalen Fachausschüsse Literatur, Tanz & Theater und Musik um insgesamt 340'000 Franken pro Jahr. Er richtet zusätzlich einen neuen regionalen Förderkredit Strukturentwicklung in der Höhe von 70'000 Franken pro Jahr ein. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die seit 2008 bestehende Vereinbarung über die gemeinsamen Fachausschüsse in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die projektorientierte Kunst- und Kulturförderung,⁹ die unverändert weiterbesteht.

Der Kanton Basel-Landschaft überträgt ab 2022 den bisher aus der Kulturvertragspauschale finanzierten Betriebsbeitrag von 220'000 Franken an den RFV Basel (Popförderung und Musiknetzwerk der Region Basel) ins reguläre Budget. Im Gegensatz zu den anderen partnerschaftlichen Förderbereichen (Tanz & Theater, Musik, Literatur, Film & Medienkunst) besteht im Bereich der populären Musikformen kein bikantonaler Fachausschuss. Stattdessen haben die beiden Kantone den Förderauftrag in diesem Bereich dem Verein RFV Basel übertragen.

Verwendung der per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus der seit 1997 bestehenden Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag)

Gemäss Ziff. resp. § 4 Absatz 2 des bisher geltenden Kulturvertrags¹⁰ verbleiben nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) zum späteren Einsatz. Nicht alle im Dispositionsteil zur Verfügung stehenden Mittel konnten ausgeschöpft werden. Dies erklärt sich unter anderem damit, dass die Mittelvergabe jeweils aufgrund des Budgets

⁸ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat im Rahmen der im Dezember 2017 veröffentlichten Museumsstrategie Kriterien zur Förderung von privaten Museen durch Staatsbeiträge definiert. Er hat in Aussicht gestellt, dass unter dem für die Region relevanten Schwerpunkt „Kunst und Architektur“ auch das Haus für elektronische Künste (HeK) weiterhin gefördert werden soll. Der Entscheid über die Höhe der Förderung unterliegt dem regulären politischen Prozess.

⁹ BS SG 494.830, BL SGS 149.61

¹⁰ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die partnerschaftliche Finanzierung von im Kanton Basel-Stadt domizilierten Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot (Kulturvertrag), Ziff. resp. § 4. Absatz 2 Dispositionsteil: „Dem Dispositionsteil fällt jährlich an, was von der Kulturvertragspauschale nicht in den Institutionsteil gelangt. Nicht verwendete Mittel aus dem Dispositionsteil verbleiben zum späteren Einsatz.“

(1 % der voraussichtlichen Steuereinnahmen der natürlichen Personen) vorgenommen wurde, welches sich nicht mit den tatsächlichen Steuereinnahmen deckte.

Die per Ende 2021 verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale werden weiterhin zweckgebunden über die Vertragsdauer hinaus verwendet. Sie sollen altrechtlich, d. h. gemäss den Bestimmungen über den Dispositionsteil im bisherigen Kulturvertrag (Ziff. resp. § 4 Absatz 2), eingesetzt werden. Demnach stehen sie hauptsächlich zur punktuellen Unterstützung in besonderen Situationen, beispielsweise im Sinne von Investitions-, Überbrückungs- und Startzuschüssen oder von einmaligen Defizitgarantien und Beiträgen an die Mehrkosten ausserordentlicher Produktionen und Veranstaltungen von städtischen Kulturinstitutionen mit regionalem Angebot, zur Verfügung. Über diese Zuwendungen werden die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Präsidialdepartements des Kantons Basel-Stadt auch in Zukunft gemeinsam entscheiden. Die Reserven aus der Kulturvertragspauschale betragen – Stand Oktober 2018 – 1,47 Mio. Franken.

Die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil können ausserdem zur Finanzierung der periodischen Besucherbefragungen zur Ermittlung des Publikumsaufkommens aus dem Kanton Basel-Landschaft, weiteren Kantonen und dem Ausland verwendet werden. Mindestens die ersten drei Erhebungen und Auswertungen (2019/2020, 2023/2024, 2027/2028) sollen aus diesen Mitteln finanziert werden.

4. Umsetzung im Kanton Basel-Stadt

Der neue Kulturvertrag regelt die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt im Bereich des zeitgenössischen institutionellen Kunstschaffens in der Höhe von 9.6 Mio. Franken pro Jahr. Die folgende Tabelle zeigt die Beiträge für kulturelle Zentrumsleistungen an die bisher aus der Kulturvertragspauschale (alter Kulturvertrag) geförderten Institutionen und die Veränderungen ab 2022.

Institution	Betrag in Fr. p.a.	Kommentar
Basel Sinfonietta	400'000	
Basler Madrigalisten	200'000	
Bird's Eye Jazz Club	35'000	
Ensemble Phoenix	50'000	
Kammerorchester Basel	265'000	
RFV Basel		künftig 220'000 aus Budget BL
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'000'000	
Basler Marionettentheater	90'000	
Gare du Nord	495'000	
HeK Haus der elektronischen Künste		künftig 320'000 aus Budget BL
Junges Theater Basel	350'000	
Kaserne Basel	875'000	
Kulturbüro Basel	50'000	
Stadtkino Basel	40'000	Projektbeitrag an den Verein Kino fürs Land künftig in der Verantwortung BL
Theater Basel	4'500'000	
Vorstadttheater	240'000	
Stiftung Basler Papiermühle		künftig in der Verantwortung BS
Total	9'590'000	

Auf Grundlage des neuen Kulturvertrags werden ab 2022 in der Regel nur noch drei Institutionen Mittel aus der Abgeltung von Basel-Landschaft erhalten, wobei sie die in § 4 des Vertrags dargestellten Kriterien kumulativ erfüllen müssen.

Der absolute Betriebsbeitrag, den diese drei Institutionen erhalten (regulärer Betriebsbeitrag von Basel-Stadt und Beitrag aus der Abgeltung von Basel-Landschaft), erhöht sich dadurch jedoch

nicht. Vielmehr verringert sich der baselstädtische Anteil des Betriebsbeitrags, sollte sich der Anteil aus der Abgeltung des Kantons Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt aufgrund der neuen Kriterien zur Verteilung der Mittel erhöhen. Um den Bestand aller 14 in der Tabelle dargestellten Institutionen zu gewährleisten, werden die aufgrund einer solchen Verschiebung freiwerdenden Mittel innerhalb des Kulturbudgets des Kantons Basel-Stadt so umgelagert, dass die Institutionen für eine erste Förderperiode ab 2022 in mindestens gleichbleibender Höhe wie bisher unterstützt werden.

Umsetzung der Zweckbestimmung des neuen Kulturvertrags

Gemäss §4 des neuen Kulturvertrags können künftig ausschliesslich Institutionen aus dem Mitteln für kulturelle Zentrumsleistungen begünstigt werden, die folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- im Bereich des professionellen, zeitgenössischen Kunstschaffens tätig sind
- einen regulären Betriebsbeitrag des Kantons Basel-Stadt erhalten
- ein eigenes Ensemble oder Orchester beschäftigen und/oder per Leistungsauftrag Koproduktionspartner und Spielstätten für regionale Ensembles und Compagnies sind
- sowie nachweislich eine regionale Ausstrahlung besitzen.

Die inhaltlichen Kriterien und die Begrenzung der Anzahl der begünstigten Institutionen orientieren sich an bestehenden interkantonalen Modellen für Abgeltungen kultureller Zentrumsleistungen.¹¹ Die regionale Ausstrahlung wird mittels Erhebung des Publikumsaufkommens von Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, in anderen Kantonen und im Ausland belegt. Hierfür ist es unabdingbar, dass künftig periodische systematische Erhebungen und Analysen der Nutzung der Basler Kulturinstitutionen durch das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt durchgeführt werden.¹² Damit wird eine objektive Grundlage für die Bestimmung der begünstigten Institutionen und für die Verteilung der Mittel geschaffen. Die Finanzierung der ersten drei Publikumserhebungen soll über die verbleibenden Mittel aus dem Dispositionsteil der Kulturvertragspauschale geregelt werden.

Die erste Publikumserhebung und Auswertung ist in Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Vertrags für die Spielzeit 2019/2020 vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird die Bestimmung der drei Institutionen und die Verteilung der Mittel ab Januar 2022 vorgenommen werden. Die Ausgabenberichte für die Zuteilung der Mittel an die einzelnen Institutionen werden den zuständigen politischen Gremien in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt werden.

Modelldarstellung

Bei der ersten vom Statistischen Amt durchgeführten Kulturbesucherbefragung im Jahr 2016¹³ wiesen das Theater Basel (810 Personen im Befragungszeitraum), das Sinfonieorchester Basel (262 Personen im Befragungszeitraum) und die Kaserne Basel (298 Personen im Befragungszeitraum) das höchste Publikumsaufkommen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf.

¹¹ Vgl. „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV)“ zwischen den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau und „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ zwischen den Kantonen Schwyz, Luzern, Zug und Zürich.

¹² Vgl. Bericht des Regierungsrats Basel-Stadt zum Anzug Hanspeter Gass und Consorten betreffend „ungenügender Abgeltung von Zentrumsleistungen im Bereich Kultur“, Nr. 05.8449.04 vom 29.11.2017

¹³ An der ersten kantonalen Publikumsbefragung nahmen insgesamt 10'733 Personen teil. Die Befragung fand von Mitte April 2016 bis Mitte Juni 2016 in folgenden Institutionen statt: the bird's eye jazz club, Gare du Nord, junges theater basel, Kammerorchester Basel (KOB), Kaserne Basel, Kunstmuseum Basel, Basler Marionetten Theater, Naturhistorisches Museum, Sinfonieorchester Basel (SOB), Theater Basel.

Basierend auf dieser Erhebung von 2016 sähe eine Verteilung der Mittel aus Basel-Landschaft und aus Basel-Stadt nach neuem Modell beispielhaft wie folgt aus:

Bisheriger Kulturvertrag (KVP)

Institution	KVP 2018 Beitrag in Fr. p.a.	Beitrag BS 2018 Beitrag in Fr. p.a.	TOTAL Beitrag BL + BS Beitrag in Fr. p.a.
Basel Sinfonietta	400'000	360'000	760'000
Basler Madrigalisten	200'000		200'000
Bird's Eye Jazz Club	35'000	60'000	95'000
Ensemble Phoenix	50'000	150'000	200'000
Kammerorchester Basel	265'000	520'000	785'000
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'000'000	13'081'915	15'081'915
Basler Marionettentheater	90'000		90'000
Gare du Nord	495'000		495'000
Junges Theater Basel*	350'000	84'916	434'916
Kaserne Basel	875'000	2'603'535	3'478'535
Kulturbüro Basel	50'000	70'000	120'000
Stadtkino Basel**	40'000	355'000	395'000
Theater Basel	4'500'000	34'786'845	39'286'845
Vorstadttheater	240'000	240'000	480'000
GESAMT	9'590'000	52'312'211	61'902'211

* Beitrag BS reine Mietsubvention

** Nur Beitrag für Zentrumsleistungen; Beitrag ans Landkino nicht dargestellt.

Modell Neuer Kulturvertrag***

Institution	Modell Neuer Kulturvertrag Abgeltung BL	Modell Neuer Kulturvertrag Beitrag BS	TOTAL Beitrag BL + BS
	Beitrag in Fr. p.a.	Beitrag in Fr. p.a.	Beitrag in Fr. p.a.
Basel Sinfonietta		760'000	760'000
Basler Madrigalisten		200'000	200'000
Bird's Eye Jazz Club		95'000	95'000
Ensemble Phoenix		200'000	200'000
Kammerorchester Basel		785'000	785'000
Stiftung Sinfonieorchester Basel	2'596'815	12'485'100	15'081'915
Basler Marionettentheater		90'000	90'000
Gare du Nord		495'000	495'000
Junges Theater Basel		434'916	434'916
Kaserne Basel	338'223	3'140'312	3'478'535
Kulturbüro Basel		120'000	120'000
Stadtkino Basel		395'000	395'000
Theater Basel	6'664'961	32'621'884	39'286'845
Vorstadttheater		480'000	480'000
GESAMT	9'600'000	52'302'211	61'902'211

*** Nicht berücksichtigt sind mögliche Erhöhungen oder Kürzungen der regulären Beiträge des Kantons Basel-Stadt aufgrund der üblichen periodischen Beurteilung oder Veränderungen von internen Mieten

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine Modelldarstellung, die auf der Besucherbefragung von 2016 basiert. Die tatsächliche Zuteilung der Mittel wird aufgrund der Publikumsbefragung vorgenommen werden, die in der Spielzeit 2019/2020 durchgeführt wird. Sie wird dem Grossen Rat mit den Ausgabenberichten in den Jahren 2020 und 2021 vorgelegt werden.

Sollte der vom Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung gestellte Beitrag durch die prioritäre Berücksichtigung der drei Institutionen mit dem höchsten Publikumsanteil aus dem Kanton Basel-

Landschaft nicht ausgeschöpft werden, so wird die Anzahl der begünstigten Institutionen entsprechend erweitert. Das bedeutet, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in diesem Fall auf mehr als drei Institutionen verteilt werden. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung weiterer Institutionen ist in diesem Fall der Publikumsanteil aus dem Kanton Basel-Landschaft.

5. Vernehmlassungsergebnisse

[werden nach der Vernehmlassung ergänzt]

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an den kulturellen Zentrumsleistungen der im Kanton Basel-Stadt domizilierten Institutionen mit regionalem Angebot wird auf neu (mind.) 9.6 Mio. Franken p.a. angepasst. Die Zahlung der jährlichen Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt wird jeweils am 15. Januar fällig. Die Vergabe dieser Mittel ist zweckgebunden für kulturelle Zentrumsleistungen und erfolgt gemäss der im Staatsvertrag festgelegten Kriterien. Für das kantonale Kulturbudget bedeutet dies per 2022 eine technische Erhöhung um 9.6 Mio. Franken, die jedoch vollumfänglich durch die Einnahmen aus der Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft an den Kanton Basel-Stadt abgedeckt wird. Die jeweiligen formalen Erhöhungsanträge werden im Zuge des kantonalen Budgetprozesses per 2022 beantragt.

Mit dem Gesamtergebnis der Verhandlungen zur Kulturpartnerschaft ist es den beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gelungen, gemeinsam das Bestehen der insgesamt 17 von den Veränderungen betroffenen Institutionen zu sichern. Für den Kanton Basel-Stadt resultieren daraus keine unmittelbaren Mehrkosten, aber auch keine Einsparungen.

7. Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes

Eine Beurteilung nach § 3 oder § 4 des Staatsbeitragsgesetzes wird im Rahmen der Anträge an den Regierungsrat Basel-Stadt um Bewilligung der einzelnen Ausgaben per 2022 vorgenommen.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag). Gemeinsamer Bericht zuhanden des Grossen Rates Basel-Stadt und des Landrats Basel-Landschaft inkl. Beilagen:
 - 2.1 Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag)
 - 2.2 Synopse des alten und des neuen Kulturvertrags
3. Vernehmlassungsauswertung (wird nach der Vernehmlassung ergänzt)

Grossratsbeschluss

Ratschlag „Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) und Umsetzung im Kanton Basel-Stadt“

[Untertitel eingeben]

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) wird genehmigt.
2. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen (Kulturvertrag) im Kanton Basel-Landschaft nicht abgelehnt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.